

(welche für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermitteln) ausfällt, Vergütung sichert (Lohnausfallprinzip), jedoch teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern, die für die Schulung über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus Zeit aufwenden müssen, einen Ausgleich in Freizeit und/oder Geld für diesen zusätzlichen Zeitaufwand auch bis zur Höhe der betrieblichen Vollarbeitszeit verweigert, obwohl der Anteil der Frauen, die von dieser Regelung betroffen werden, wesentlich höher ist als der Anteil der Männer.

Beschluß des LAG Berlin vom 24.10.1990 – 8 Sa 64/90 –

Mitgeteilt von Ass.in Heike Dieball, Bremen

Hinweis der Red.: s. hierzu auch Urteil des LAG Berlin vom 30.1.1990 – 8 Sa 86/89 – n.rk., STREIT 4/90, S. 179 und Urteil des LAG Frankfurt/M. vom 3.3.1988 – 12 Sa 898/87 –, STREIT 1/89, S. 37 ff.

Urteil

SozG Dortmund, § 1 BerzGG, Art. 16 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 AsylVerfG, Art 24 b Genfer Konvention
Erziehungsgeld für asylberechtigte Mütter

Junge Mütter, die als politische Flüchtlinge gem. Art. 16 Abs. 2 GG anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Erziehungsgeld auch für die Zeit, in der das Anerkennungsverfahren noch anhängig ist und sie noch nicht „im Besitz“ einer Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG sind. § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG ist entsprechend einschränkend auszulegen.

Die rückwirkende Bewilligung von Erziehungsgeld für anerkannte Asylbewerberinnen gründet sich auch auf § 3 Abs. 1 AsylVerfG i.V.m. Art. 24 der Genfer Konvention, der in Nr. 1b Asylberechtigten dieselbe Behandlung wie deutschen Staatsangehörigen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, insbesondere Mutterschutz und Familienunterhalt, gewährt.

Urteil des SozG Dortmund v. 11.10.1991 – S 30 Kg 323/90 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Erziehungsgeld für ihr Kind A. ab dem Tage der Geburt, dem 10.02.1990, zusteht.

Die Klägerin reiste am 7.10.1988 in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 4.9.1990 wurde die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt. Nach Mitteilung der Stadt Bochum vom 26.2.1991 erhielt die Klägerin die unbefristete Aufenthaltserlaubnis am 25.2.1991.

Die Klägerin beantragte am 16.02.1990 die Gewährung von Erziehungsgeld. Der Beklagte lehnte die Gewährung mit der Begründung ab, daß nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz Erziehungsgeld nur demjenigen zustehe, der im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sei. Mit dem hiergegen eingelegten Wi-

derspruch machte die Klägerin geltend, daß der Beklagte von einer unzutreffenden Gesetzesauslegung des § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgehe. Die Formulierung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis bedeute bei verfassungskonformer Auslegung, daß die Klägerin einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben müsse, da die Bewilligung von Sozialleistungen nicht davon abhängen könne, wie schnell oder langsam Behörden Anträge bearbeiteten. Der Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück. Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) liegen vor. Dabei ist davon auszugehen, daß die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerzGG bereits am 10.2.1990 im Geltungsbereich des Gesetzes hatte (vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 14.09.1989 – Az. 4 REg 7/88, Seite 9 f¹). Der Erziehungsgeldanspruch der Klägerin scheitert auch nicht an der mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.6.1989 (BGBl. I, 1297) mit Wirkung zum 01.07.1989 eingeführten Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG. Nach dieser Vorschrift ist für den Anspruch eines/r Ausländers/in auf Erziehungsgeld Voraussetzung, daß er/sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist. Nach Auffassung der Kammer ist § 1 Abs. 1 Satz 2 BerzGG dahingehend einschränkend auszulegen, daß diese Vorschrift den Anspruch einer anerkannten Asylbewerberin auf Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Zeiträume nicht auszuschließen vermag, in denen die Anerkennung als Asylberechtigte noch nicht vorliegt bzw. die Ausländerbehörde ihre aus § 29 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) resultierenden Verpflichtung auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis noch nicht nachgekommen ist. Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Satz 2 des § 1 Abs. 1 BerzGG Konsequenzen aus der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum gewöhnlichen Aufenthalt von Asylbewerbern im Rahmen des § 1 Abs. 1 BerzGG ziehen und hielt es für gerechtfertigt, die Gewährung des Erziehungsgeldes für diesen Personenkreis vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung abhängig zu machen, weil Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in der Regel keine Arbeitserlaubnis haben (Bundestagsdrucksache 11/4776, Seite 2). Diese Erwägungen greifen im Falle einer anerkannten Asylbewerberin (Asylberechtigten) nicht durch. Das Asylrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grund-

1 Hinweis der Red.: abgedruckt in STREIT 1/90, S. 23 ff.

gesetz, das keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Die Anerkennung als Asylberechtigte hat nur deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung. Wenn aber somit das Asylrecht nicht „teilbar“ in eine Zeit vor und nach dessen Anerkennung ist, so führt dies zu dem Ergebnis, daß der Beginn des Anspruchs auf Erziehungsgeld nicht von der Dauer des Asylverfahrens abhängen kann (BSG, Urteil vom 14.09.1989 a.a.O.). Dies muß erst recht für die der Anerkennung nach § 29 Abs. 1 AsylVfG zwingend folgende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gelten. Soll Erziehungsgeld nur derjenige erhalten, der bei der Erziehung seines Kindes den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse materiell-rechtlich berechtigt dauerhaft im Inland hat (BSG, Urteil vom 28.22.1990 – 4 REg 17/89 -), so liegt diese Voraussetzung bei den Asylberechtigten vor, denen gerade die Rechtmäßigkeit ihrer Einreise und Wohnsitznahme im Bundesgebiet bescheinigt worden ist. Insofern verweist das Bundessozialgericht auch im Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG darauf hin, daß anerkannte Asylbewerber, bei denen schon im Zeitraum des begehrten Leistungsbezuges die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz objektiv vorlagen und denen der Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens nur mit der Auflage eines Erwerbsverbotes gestattet war, von seiner einschränkenden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BErzGG nicht erfaßt werden (Bundessozialgericht, Urteil vom 27.09.1990 – 4 REg 27/89 -).

Abgesehen von der somit schon im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erforderlichen einschränkenden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG gebietet auch § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz i.V. m. Art. 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Konvention) die rückwirkende Bewilligung von Erziehungsgeld für anerkannte Asylbewerber. Gem. § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz genießen Asylberechtigte die Rechtsstellung nach diesem Abkommen. Die Bundesrepublik hat deshalb nach Art. 24 Nr. 1 b des Abkommens Asylberechtigten dieselbe Behandlung wie deutschen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn es sich um Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, insbesondere der Mutterschaft und des Familienunterhalts, handelt. Somit gebietet das Verfassungsrecht sowie die Genfer Konvention, den Asylberechtigten nicht nur gesicherten Aufenthalt, sondern sämtliche verfügbare Möglichkeiten einzuräumen, die zu ihrer weiteren Entwicklung in beruflicher, gesellschaftlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sind. Die Klägerin gehört aufgrund der Anerkennung ihrer Asylberechtigung zu dem auf diese Weise privilegierten Personenkreis.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Am 26.9.1991 wurde die Neuregelung der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB diskutiert. Sechs verschiedene Gesetzentwürfe lagen vor:

Die Mehrheit der CDU/CSU befürwortet eine umfassende Indikationslösung (12/1178 neu), eine Minderheit will den Abbruch ausschließlich bei Gefahr für das Leben der Mutter zulassen (12/1179).

Die SPD will den Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche grundsätzlich straffrei stellen (12/841), die FDP will ihn grundsätzlich für strafbar erklären, bis zur 12. Woche aber nicht strafrechtlich verfolgen (12/551).

Die Gruppen der PDS/Linke Liste (12/898) und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (12/696) fordern ersatzlose Streichung des § 218 und einen „Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch“.

– Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Erziehungsurlaub auf 3 Jahre ausgeweitet werden (12/1125). Auch der Bezug von Erziehungsgeld soll um 6 Monate verlängert werden.

Anträge

– Der Antrag der 138 Abgeordneten der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Frage der Pornographie mit Kindern (12/709; Streit 2/91) wurde im Bundestag beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Dem Ausschuß für Frauen und Jugend geht dieser Antrag nicht weit genug; so sollte zum Beispiel schon der Besitz von Kinderpornos bestraft werden. Änderungsanträge wurden jedoch nicht vorgelegt, um die Verabschiedung des Antrags nicht zu verzögern.

Ausschüsse

– Nach der ersten Lesung der Gesetzentwürfe zur Neuregelung des § 218 setzte der Bundestag auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (12/1187) einen Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ ein. Dieser hat sich am 10. Oktober konstituiert. Er besteht aus 42 Personen und der gleichen Zahl von Stellvertreter/innen unter dem Vorsitz von Frau Prof. Männle (CDU/CSU). Er nahm seine Arbeit bereits auf und beschloß, vom 13.-15. November eine öffentliche Anhörung durchzuführen, bei der etwa 50 Sachverständige gehört werden sollen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend beschloß einstimmig auf Antrag der CDU/CSU Fraktion, die Bundesregierung solle sich in den europäischen Gremien für eine bessere finanzielle Ausstattung des dritten Aktionsprogramms der